

Der Arbeitsvertrag der Staatsbediensteten.

Die im Januar zur Magdeburger Arbeitsgemeinschaft zusammengetretenen großen Staatsarbeiter-Verbände haben ihrer Eingabe an den Reichstag in Sachen des Koalitionsrechtes der Staatsbahnbediensteten nunmehr eine Denkschrift über das Recht ihres Arbeitsvertragsverhältnisses folgen lassen. Dieser Denkschrift liegen Grundsätze zu Grunde, welche ein Reichsgesetz zur Regelung jenes Rechtes vorschlagen und zwar in der Form, daß der Sachinhalt des Arbeitsvertrages wegen seiner Flüssigkeit nicht festgelegt werde, daß aber auf gesetzlicher Grundlage drei instanzliche Organe mit paritätischer Zusammensetzung geschaffen würden, die von Fall zu Fall die Einzelheiten des Arbeitsvertrages bestimmen und gleichzeitig der Rechtsverfolgung dienen sollen. Die Zusammensetzung und Bildung dieser Organe wird in Anlehnung an die Reichsversicherungsordnung vorgeschlagen. Neben einer umfangreichen Erläuterung ist diesen Grundsätzen eine eingehende Begründung beigegeben, die in einen rechtlichen und einen geschichtlichen Teil zerfällt. Es wird zum Schluß die Erwartung ausgesprochen, daß sich die gesetzgebenden Organe und Körperschaften durch die Denkschrift zum mindesten zu einer gründlichen Prüfung der Rechtsverhältnisse veranlaßt sehen mögen.

Am 5. und 6. Mai werden die größeren Verbände der Staatsarbeiter in Berlin eine gemeinsame Vertretertagung abhalten, um auf dieser ihre Wünsche wegen des Koalitionsrechtes und des Arbeitsrechtes der Staatsarbeiter zu vertreten. Zu dieser Tagung ist das Erscheinen vieler Parlamentarier, Sozialpolitiker und Vertreter verschiedener Behörden in Aussicht gestellt worden.